



Polzeiverordnung

der Gemeinde Laufen-Uhwiesen

vom 6. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis		Seite
A.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3
B.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Tierhaltung	4
Art. 6	Schutzvorrichtungen	4
Art. 7	Rettungseinrichtungen	4
Art. 8	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	5
Art. 9	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
C.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
Art. 10	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	5
Art. 11	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	6
Art. 12	Campieren und Nächtigen im Freien	6
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	6
Art. 14	Sperrungen von Strassen	6
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	6
Art. 16	Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 17	Schutz des Kulturlandes	7
D.	Immissionsschutz	7
Art. 18	Immissionen	7
Art. 19	Verunreinigung öffentlichen Grundes (Littering)	7
Art. 20	Tierkadaver	7
E.	Lärmschutz	8
Art. 21	Nachtruhe	8
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 23	Landwirtschaft	8
Art. 24	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 25	Sportveranstaltungen	9
Art. 26	Tiefflüge, Helikopterflüge	9
Art. 27	Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen	9
Art. 28	Feuerwerk	10

F.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	10
Art. 29	Schliessungsstunde	10
Art. 30	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	10
Art. 31	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	10
Art. 32	Dauernde Aufschiebung/Aufhebung der Schliessungsstunde	11
Art. 33	Sammlungen und Verkäufe	11
G.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	11
Art. 34	Niederlassung und Aufenthalt; Meldewesen	11
H.	Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen	12
Art. 35	Bewilligungen	12
Art. 36	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 37	Strafbestimmungen	12
I.	Schlussbestimmungen	13
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 39	Inkrafttreten	13

Polizeiverordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 6. Juni 2019

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 28. September 2008 erlässt die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen folgende Polizeiverordnung.

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

²Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

²Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates von den vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

²Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören¹.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

²Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 5 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5,6}.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen usw. sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

²Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

³Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

⁴Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge, etc.) ist stets freizuhalten.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und 13.

Art. 8 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

¹Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat untersagt werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

²Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schausstellungen
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik)
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen
- Strassensperrungen

³Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen⁷.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 12 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund und in Waldungen ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichtete Plätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

²Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.

³Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 14 Sperren von Strassen

Das Absperrern von öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁸. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁹.

D. Immissionsschutz¹⁰

Art. 18 Immissionen

¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen und dergleichen sind verboten.

²Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Bsp. Laser-Sky-Beamer etc.) im Freien ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

¹Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Art. 20 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon sind in der Kadaversammelstelle abzugeben. Im Garten dürfen nur Tierkörper bis max. 10 kg vergraben werden.

⁹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

E. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

²Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 07.00 Uhr, samstags von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

²An Werktagen ist das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm zwischen 12.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 07.00 Uhr verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen, weitergehende Einschränkungen anordnen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

²Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Verstärkeranlagen etc. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten verboten.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, namentlich für grössere Veranstaltungen (Vereins- und Dorffeste) oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 25 Sportveranstaltungen

¹Sportveranstaltungen im Freien müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

²Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärmemissionen verbunden ist.

³Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Tiefflüge, Helikopterflüge

¹Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art von mehr als fünf Minuten Dauer über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kürzere Tiefflüge sind dem Gemeinderat rechtzeitig anzuzeigen.

²Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung bzw. Notversorgung sowie Flugeinsätze von Militär und Polizei.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen

¹Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

²Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

³Flugmodelle (wie auch Drohnen) sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Die Einhaltung von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen (z. B. nach dem Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1 oder Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL für Drohnen und Flugmodelle¹²) bleiben ebenfalls vorbehalten.

¹² vgl. www.bazl.admin.ch

Art. 28 Feuerwerk

¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

²Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹³.

²Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe auf Gesuch eines Patentinhabers hin aufschieben oder aufheben.

³Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁴ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 30 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden an den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Betttag und Weihnachtstag)¹⁵ erteilt.

Art. 31 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungszeit kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin bis 02:00 Uhr hinausgeschoben oder ganz aufgehoben werden.

²Ein Gesuch zur Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

³Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung wieder entziehen.

¹³ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁴ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

¹⁵ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, § 1 lit. b

Art. 32 Dauernde Aufschiebung/Aufhebung der Schliessungsstunde

¹An Tagen, an welchen eine Gemeindeversammlung stattfindet, wird die ordentliche Schliessungszeit bis 02:00 Uhr hinausgeschoben.

²Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Hilari-Freitag und Hilari-Samstag.

Art. 33 Sammlungen und Verkäufe

¹Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem oder privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft, usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe (befristetes Patent) wird diese nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

²Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.

³Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

⁴Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt; Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹⁶. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

¹⁶ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG);
vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz (RHG)

H. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen

Art. 35 Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁴Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person oder Institution beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Die Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 37 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 1. Dezember 1969 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung durch separaten Beschluss.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2019 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUFEN-UHWIESEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



S. Rohrbach



K. Keller

Vom Gemeinderat Laufen-Uhwiesen mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT LAUFEN-UHWIESEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



S. Rohrbach



K. Keller